



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

§ 19 *Vorprüfung*

¹ Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente und Bebauungspläne sind vor der öffentlichen Auflage dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zur Vorprüfung im Rahmen von § 20 Absatz 2 einzureichen.

² Gestaltungspläne können der Gemeinde zu einer Vorprüfung unterbreitet werden.

<i>Erläuterungen</i>	–
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	– Die Etappen des Ortsplanungsverfahrens folgen einer detaillierten kantonalen Regelung. Danach haben die Behörden dem Planungsträger jenen Zonenplanentwurf zu unterbreiten, der öffentlich aufgelegt wurde und - in der Regel - zuvor einem kantonalen Vorprüfungsverfahren unterzogen worden war. Ein abweichendes Vorgehen ist bloss unter besonderen Umständen haltbar. Dabei müssen aber die Mitwirkungsrechte der Bevölkerung gewahrt bleiben (VGU V 07 6 vom 20. Februar 2008, in: LGVE 2008 II Nr. 4).
<i>Hinweise</i>	– Wegleitung Ortsplanungsverfahren https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp
<i>Verweise</i>	– § 20 Absatz 2 PBG (Prüfprogramm für Genehmigung von Bau- und Zonenordnungen und Bebauungsplänen)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–